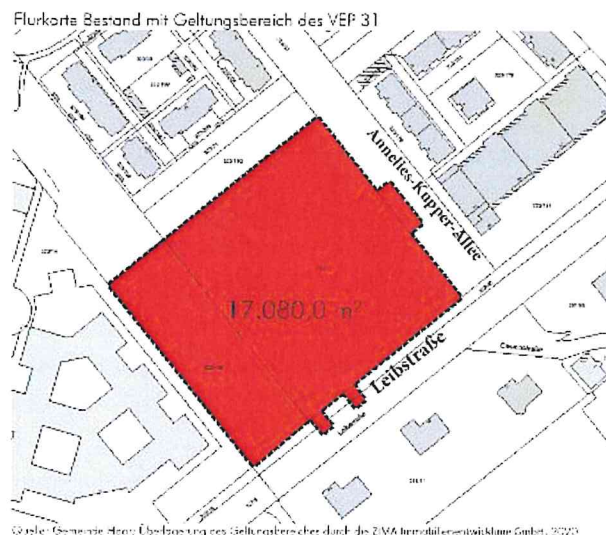


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 (Kurzbezeichnung: VEP 31) - Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „Eglfing (Teilbaugebiet 8); Wohn- und Geschäftsgebäude südlich der Annelies-Kupper-Allee und westlich der Leibstraße

Die Gemeinde Haar hat mit Beschluss vom 26.10.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 (VEP 31) - Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „Eglfing (Teilbaugebiet 8); Wohn- und Geschäftsgebäude südlich der Annelies-Kupper-Allee und westlich der Leibstraße (Stand 26.10.2021) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des VEP 31 umfasst folgenden gekennzeichneten Bereich. Das Planungsgebiet des VEP 31 befindet sich nördlich des S-Bahn-Haltes „Haar“ im Bereich südlich der Annelies-Kupper-Allee und westlich der Leibstraße.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der VEP 31 in der Fassung des Planstandes vom 21.10.2021 in Kraft.

Jedermann kann den VEP 31 mit der Begründung im Rathaus Haar, Bahnhofstr. 7, 85540 Haar, Bauabteilung, Zimmer C 30, zu den üblichen Amtsstunden sowie online über das Zentrale Landesportal in der Bauleitplanung Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> oder über den Online-Zugang der Gemeinde <https://www.haar.net/gemeinde/bebauungsplan> (Unterordner: Bebauungspläne rechtskräftig) einsehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch alle in den Festsetzungen zum Bebauungsplan enthaltenen nicht gesetzlichen Normen (wie z.B. DIN-Normen) zur Einsicht bereit stehen.

Haar, den 03.12.2021



Dr. Bukowski

Erster Bürgermeister



(Siegel)

Anschlag an den Amtstafeln: 08.12.2021
Abnahme von den Amtstafeln: 12.01.2022